

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 83 (1991)

Heft: 5

Artikel: Ausserordentlicher Kongress des SGB : was ist neu am neuen Arbeitsprogramm des SGB?

Autor: Ackermann, Ewald

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist neu am neuen Arbeitsprogramm des SGB?

Ein ausserordentlicher Kongress des SGB soll in der 1. Hälfte des nächsten Jahres über den Entwurf eines neuen Arbeitsprogrammes befinden. Was charakterisiert den vorliegenden Entwurf? Wo setzt er sich grossflächig vom bisher geltenden «SGB-Arbeitsprogramm für die 80er Jahre» ab? Welche inhaltlichen Schwerpunkte setzen die neuen Kapitel? Welche Forderungen sind durch Änderungsanträge besonders umstritten?

Von Ewald Ackermann

1. Einleitung

Arbeitsprogramme haben kohärent zu sein. Gleichzeitig heben sie sich ab von den konkreten Positionen in inhaltlich zusammengestauchten Fragen, wie sie etwa der SGB zuhauf in Vernehmlassungsantworten abzufassen hat. Im Unterschied zum Gesamt der alle 4 Jahre getroffenen Kongressbeschlüsse, die gleichsam ein kurzfristiges Arbeitsdiktat bilden, ist ein Arbeitsprogramm umfassender, aber auch offener. Es fixiert Ziele, die auch mittel- oder langfristiger Natur sein können, und es überlässt die Wahl der spezifischen Mittel, die helfen sollen, das Ziel zu erreichen, der Kompetenz der dazu bestimmten Stellen. Dem von Kongressbeschlüssen geforderten Programm ordnet es sich in seinem ideologischen Rundblick über – nicht im Sinne einer Substitution, sondern im Sinne des umfassenden Anspruches. Was an einem Kongress so durch aktuelle Stimmungen und ähnliche Prioritätensetzung der TeilnehmerInnen eventuell verloren gehen kann, kann ein Arbeitsprogramm wieder auf die mittel- oder langfristige Tagesordnung setzen.

Dieses idealtypische Verhältnis zum Arbeitsprogramm und den Beschlüssen des SGB-Kongresses von 1990 gilt auch in unserem Falle. Das Arbeitsprogramm ersetzt nicht die Kongressbeschlüsse. Es widersetzt sich ihnen auch nicht, in keinem einzigen Fall. Es ergänzt diese, im umfassenden Blick auf das Ganze, einem Blick, der nach vorne gerichtet ist. Und umgekehrt kann ein künftiger ordentlicher Kongress wenn nötig auch obsolet gewordene Forderungen eines Arbeitsprogrammes ersetzen.

2. Neuerungen

Bereits für die 80er Jahre hatte sich der SGB ein Arbeitsprogramm gegeben. Wie in jedem Programm gilt auch für dieses, dass nicht alle Forderungen als erfüllt abgeschrieben werden können. Welche Neuerungen setzt nun das neue Arbeitsprogramm im Vergleich zum vergangenen? Hierbei geht es uns nicht um die im einzelnen neu gesetzten Inhalte (siehe dazu Kapitel 3).

2.1 Konsequente Feminisierung

Als auffälligste Neuerung, die innergewerkschaftliche Stimmungslage widerspiegelnd, ist die konsequente Feminisierung des Programmes zu erwähnen. Sprachlich findet diese ihren Ausdruck darin, dass jeweils klar die männliche und weibliche Schreibweise gewählt werden. Doch bei rein sprachlichen Veränderungen – dass Frauen früher als mitgemeinte Personen nicht explizit genannt wurden – lässt es das neue Programm nicht bewenden. Wo immer sich ein besonderes Verfahren für Frauen rechtfertigt, wird dieses aufgeführt. So fordert etwa bereits das erste Kapitel, «Die Funktionen der Gewerkschaften», dass

- Ablauf und Dauer gewerkschaftlicher Versammlungen besonders auf jene Personen Rücksicht nehmen müssen, die einen «doppelten Arbeitstag» zu bewältigen haben;
- wer seine berufliche Tätigkeit wegen familiärer Verpflichtungen unterbricht, dennoch «willkommen zu heissen» sei;
- auf die berufliche Wiedereingliederung der Frau besonders Rücksicht zu nehmen ist;
- besondere Anstrengungen nötig sind, um die gewerkschaftliche Integration der Frauen zu fördern;
- dem Recht auf gleiche Behandlung, insbesondere dass Mann und Frau bei gleichwertiger Arbeit Anspruch auf gleiche Entlohnung haben, höchste Priorität einzuräumen ist;
- spezielle Bildungsangebote für Gewerkschafterinnen auszubauen und «sogenannte Frauenanliegen» vermehrt zu behandeln sind;
- gewerkschaftliche Bildungsangebote so zu organisieren sind, dass auch Frauen und Männern mit Betreuungspflichten die Teilnahme – beispielsweise durch Kinderbetreuungsangebote – ermöglicht wird.

Diese Beispiele von konkreten Forderungen aus den ersten der insgesamt neun Kapitel belegen, dass das neue Programm nicht nur die voll im Erwerbsleben stehenden Frauen visiert. Gewerkschaftliche Programmatik und gewerkschaftliches Handeln hat sich auch auf den

reproduktiven Sektor, der weitgehend immer noch den Frauen zugewiesen ist, auszudehnen.

Im Programm für die 80er Jahre war unter dem Titel «Gleichberechtigung, Chancengleichheit» den Frauen, aber auch allen Arbeitenden mit Familienpflichten, ein eigenes zweieinhalb Seiten langes Kapitel zugewiesen. Dieses Ghetto der in sich geschlossenen Sonderbehandlung haben die Frauen im neuen Programm durchbrochen. Wo ihnen speziell Massnahmen gelten sollen, sind sie an Ort und Stelle im entsprechenden Kapitel aufgeführt. Mitunter führt dieses Vorgehen zwar zu einigen Wiederholungen. Wer solches Vorgehen als mühsam kritisiert, muss sich allerdings den Spiegel vorhalten lassen: mühsam ist die Realität, in der Fortschritte für die Frauen nur zäh durchzusetzen sind. Ein Abbild dieser Realität tut gut daran, diese Mühsamkeiten zu widerspiegeln.

2.2 Demokratische Organisationskultur statt verordneter Schwerpunkte

Als Schwerpunkt der 80er Jahre setzte das alte Programm explizit die Demokratisierung der Wirtschaft und die Humanisierung der Arbeit. In ersterer Frage konnte im verflossenen Jahrzehnt kein durchbrechender Erfolg verbucht werden. Doch nicht wegen einer in einigen Jahren für die Kardinalfragen zu ziehenden Erfolgsbilanz, die dann vielleicht nicht so schmeichelhaft ausfallen dürfte, verzichtet der vorliegende Entwurf auf eine klare Rangordnung von Themen oder eine Voranstellung einzelner Postulate. Dass die gemeinsame, durchgehende und übergeordnete Vision fehlt – bzw. auf die klassische, aber jeweils epochal angepasste Ideologie der Befreiung von Not und der Hinwendung zu «vollem Menschsein» rekurriert – ist einem bereits in den 80er Jahren spürbaren Trend zu verdanken, der programmatisch die Macht des Faktischen und eher selten dessen Aufknacken als neue Ideologie setzt. Das Fehlen eines übergeordneten Schwerpunktes erklärt sich somit dadurch, dass in der gewerkschaftlichen Alltagspolitik eine klar übergeordnete und identitätsstiftende Programmatik verloren gegangen ist. Wenig sinnvoll erscheint es daher, etwa den Beitritt zur EG prioritärer zu gewichten als die Anliegen der Frauen oder etwa die Sozial- der Bildungspolitik voranzustellen. Konsequenter setzt deshalb der Entwurf für ein neues Arbeitsprogramm all die anzupackenden Themen nebeneinander. Es drängt überall und gleichzeitig. Alles ist gemeinsam anzupacken, alles sofort und nicht verzögert.

Diese Überlegungen sind nicht einfach als billige Rechtfertigungen abzutun, mittels derer der SGB einem Gewichten von Themen ausweichen will. Die Absenz einer klaren Prioritätsordnung widerspiegelt ebensowenig nur soziologisch feststellbare Fakten. Sie kann sich auch auf eine Organisationskultur berufen, die sich der SGB, einmal verstanden im engeren Sinne als gewerkschaftliche Dachorganisation mit klar

unterschiedenen Kompetenzen gegenüber den ihm angehörenden Einzelgewerkschaften und zum anderen begriffen als das Gesamt der in der Schweiz richtungsweisenden Gewerkschaftsbewegung, neu verleihen möchte. Diese neue Organisationskultur setzt eine gemeinsame Willensbildung von unten nach oben voraus. Es ist nicht die Spitze, die ihren Mitgliedern eine Programmatik vorschreibt. Die Mitglieder selbst sollen, der Vielfalt ihrer Bedürfnisse entsprechend, Prioritäten bestimmen und gemeinsam Lösungen vorschlagen. Folgerichtig postuliert deshalb der Entwurf, notwendigen Entscheiden nicht vorzugreifen. Diese Entscheide könnten «nur aufgrund interner Auseinandersetzungen und mit Rücksicht auf Dringlichkeiten getroffen werden, die nicht vorauszusehen sind.» Immerhin setzt der Entwurf zentral

- den Ausbau der innergewerkschaftlichen Demokratie,
- eine bessere gewerkschaftliche Erfassung in bisher schwach organisierten Bereichen (private Dienstleistungen, Kaderebene, Frauen),
- Rechtsgleichheit und Recht auf gleiche Behandlung (inklusive Lohngleichheit für Mann und Frau bei gleichwertiger Arbeit und Zusammenführung der Familien ausländischer ArbeitnehmerInnen).

2.3 Neuer Aufbau des Programms

Die neue Organisationskultur spiegelt sich auch im Aufbau des Entwurfes. Im Unterschied zum vorangehenden Programm werden nicht zuerst die Schwerpunkte festgeschrieben und daraufhin die in jedem traditionellen Sachgebiet geltenden Forderungen festgelegt. Im ersten Kapitel werden zwar die generell unverrückbaren Funktionen der Gewerkschaften festgelegt, aber in einer Weise, die für die praktische Umsetzung einige Elastizität offenlässt. Nach diesen Feststellungen, die einem traditionellen «Sinn und Zweck der Gewerkschaften» doch recht nahe kommen, startet das Programm mit dem Arbeitsverhältnis. Es setzt also unten an, mikrosozial. Es will auf jene Bedürfnisse eingehen, die sich dort, wo Gewerkschaften primär in Erscheinung treten müssen, manifestieren: im einzelnen Arbeitsverhältnis. Forderungen nach Schutz wie beispielsweise der Gesundheit, Schwangerschaft und Mutterschaft und nach Berücksichtigung der Familienpflichten sind hier aufgeführt, also unmittelbar da, wo sie real den im Erwerbsleben Stehenden auch Probleme bereiten. Im Unterschied zu einer traditionellen segmentierten Gliederung gewinnt somit das neue Programm an Lebensnähe. Folgerichtig ist das dritte Kapitel mit «Zugang zur Arbeit und Chancengleichheit» überschrieben. Es ersetzt das traditionelle Kapitel «Bildungspolitik» und ordnet diese in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang. Erst mit dem vierten Kapitel erfolgt die Gliederung wieder in den klassischen Bahnen. Die Kapitel IV bis IX

begreifen «Sozialpolitik», «Gesellschaft und Kultur», «Lebensraum», «Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen», «Internationale Verpflichtungen» und die «Entwicklung der Demokratie» als gewerkschaftliche Aufgabengebiete, die den Kern, das individuelle Arbeitsverhältnis, jeweils konzentrisch umrahmen. Also auch in der Gliederung jene Sichtweise, die vom einzelnen (potentiellen) Mitglied ausgeht und darum herum gruppiert die weiteren Themen anpacken will.

Dass realer Paradigmenwechsel und Wunsch nach neuer Organisationskultur einen solchen Aufbau nahelegen, sei an folgenden Beispielen verdeutlicht:

- Dass die Frauenfrage nunmehr in allen Inhalten auftaucht, statt speziell abgehandelt zu werden, wurde bereits erwähnt.
- «Boden, Wohnen, Verkehr» bildete im Programm für die 80er Jahre noch ein Unterkapitel der «Wirtschaftspolitik». Im Entwurf weist ein eigenes Kapitel «Lebensraum» darauf hin, dass sich ökologische Forderungen auch bei den Gewerkschaften aus ihrer ökonomischen Einbettung emanzipiert haben.
- Die im Kapitel «Zugang der Arbeit und Chancengleichheit» abgehandelte (Berufs-) Bildungspolitik weist darauf hin, wie diese Themen Gewicht gewonnen haben.
- Die in diversen Kapiteln auftauchende Problematik der AusländerInnen und die Ausführungen zu Europa verweisen auf die recht stiefmütterliche Behandlung, die diese Themen im alten Programm (für Europa verständlich) erfuhren.
- Die Ausführungen zur Mitbestimmung reflektieren auf der anderen Seite, dass dieses Thema seinen einst klar prioritären Stellenwert faktisch eingebüsst hat.

3. Inhaltliche Schwerpunkte in den einzelnen Kapiteln

Ging es uns in den Ausführungen des vorangehenden Kapitels darum, die generellen Neuerungen aufzuführen, so soll hier in aller vereinfachenden Kürze dargestellt werden, welche Ziele der Vorstand des SGB seinen Mitgliedern in den einzelnen Themen als prioritär empfiehlt. Wir wählen ein kapitelweises Vorgehen und können natürlich der Fülle der Forderungen nicht gerecht werden.

3.1 Funktionen der Gewerkschaften

Gewerkschaften sollen ArbeitnehmerInnen vereinen, sollen die Vereinzelung bezwingen. Dazu müssen sie lebendig werden, menschliche Wärme ausstrahlen, Minderheiten ansprechen und intern demokratisch funktionieren. Sie haben Diskriminierte zu schützen, auch gerichtlich, ihr

Vertrauensleutenetz auszubauen und ihre Dienstleistungen so anzupassen, dass auch Mitglieder ohne gewerkschaftliche Tradition in ihren Genuss gelangen können (z.B. sich wiedereingliedernde Frauen, Temporärarbeitende, Kader). Gewerkschaften müssen den betrieblichen Alltag mitgestalten. Nötig dazu ist das Recht auf umfassende und rasche Information über alle wichtigen Beschlüsse, die den Betrieb betreffen. Verlangt wird eine betriebliche Mitwirkung, die Mitbestimmung auf allen Unternehmensebenen und ein wirksamer Kündigungsschutz für gewerkschaftliche VertreterInnen. Die Übernahme von Unternehmen durch die Belegschaften soll gefördert werden. Gesamtarbeitsverträge sollen umfassend gelten, aber eingebunden sein in ein Minimum gesetzlicher Schutzbestimmungen. Intensivere Zusammenarbeit wird mit anderen Arbeitnehmerorganisationen, aber auch mit den neuen sozialen Bewegungen gewünscht. Ueberdenken sollen die Gewerkschaften die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die nationale wie internationale Verteilung der Wirtschaftserträge sowie die Beziehungen zwischen Oekonomie und Oekologie. Auszubauen ist die gewerkschaftliche Bildungsarbeit, zu verstärken die internationale Solidarität.

3.2 Das Arbeitsverhältnis

Jede unselbständige Beschäftigung muss mindestens so entlohnt werden, dass sie Unabhängigkeit und minimalen Komfort ermöglicht. Gesetzlich zu konkretisieren ist die Lohngleichheit von Mann und Frau bei gleichwertiger Arbeit. Das Gesetz hat dabei das Verbandsklagerecht, den Kündigungsschutz für klagende Frauen und die Umkehr der Beweislast vorzusehen. Lohnsysteme müssen transparent sein. Wo sie leistungstreibend abgefasst sind, gehören sie abgeschafft.

Via Verhandlungen, aber auch durch eine Revision gesetzlicher Ausnahmebestimmungen sollen überlange Arbeitszeiten abgebaut werden. Die Wochenarbeitszeit soll europäischen Standards angeglichen werden. Zu verlängern sind die Ferien. Teilzeitbeschäftigten sollen gleiche Arbeitsbedingungen wie Vollzeitbeschäftigten zugesichert sein. Schichtarbeitende sollen die Festlegung der Schichtpläne mitbestimmen. Beizubehalten ist das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit. Zu gewähren sind nur unumgängliche Ausnahmen. Weiter gelten soll das Nachtarbeitsverbot von Frauen in der Industrie.

Neben Forderungen zur Sicherheit der Arbeitsverhältnisse, zum Schutz von Persönlichkeit und Menschenwürde, von Schwangerschaft und Mutterschaft (bezahlter Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen) ist auch die Gesundheit besser zu schützen. Dazu sollen die Beschäftigten bei der Einführung von Gesundheits- und Unfallschutzmassnahmen mitwirken können.

Familienpflichten sollen vermehrt berücksichtigt werden, indem mittelfristig ein von einer Sozialversicherung abgegoltener Elternurlaub eingeführt wird. Öffentlich zugängliche Angebote für die Betreuung von Kleinkindern sollen ausgebaut werden.

3.3 Zugang zur Arbeit und Chancengleichheit

Reduzierung des Selektionsdruckes, eine einheitlich konzipierte Sekundarstufe I, kleinere Klassen, vermehrte Förderung der Lernfähigkeit und der Konfliktbewältigung, bessere Wahrnehmung der sich ändernden gesellschaftlichen Rollenteilung von Mann und Frau: diese Ziele nennt der Programmentwurf für die obligatorische Schule. In der Berufsbildung wird eine breitere Grundausbildung, gepaart mit einer Reduzierung der Lehrberufe, verlangt. Der Entwurf fordert ebenso den Ausbau der Stützkurse und Freifächer. Lehrlinge sollen Anrecht auf einen gesetzlichen Mindestlohn haben.

Die berufliche Weiterbildung soll durch die gesetzliche Einführung eines mindestens einwöchigen bezahlten Bildungsurlaubes gefördert werden. Auch die Gesamtarbeitsverträge haben die Weiterbildung voranzutreiben. Der Staat hat die Weiterbildung von An- und Ungelernten und von wiedereinsteigenden Frauen an die Hand zu nehmen. Grosszügiger soll die Stipendienpraxis werden.

Staatliche Anerkennung soll der allgemeinen Erwachsenenbildung zuteil werden. Frauenförderung hat in ihrer bildungspolitischen Realisierung eine besondere Aufmerksamkeit der Berufswahl der Mädchen zu schenken. Die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen der «typischen Frauenberufe» sind attraktiver zu gestalten.

Während der Arbeitszeit und auf Kosten der Arbeitgeber sollen neu rekrutierte ausländische ArbeitnehmerInnen in der lokalen Sprache geschult werden. Öffentliche und paritätische Bildungsangebote zum Nachholen beruflicher Kenntnisse oder zum Lehrabschluss gemäss Art. 41 des Berufsbildungsgesetzes sind auszubauen. Anzustreben ist für die Kinder der ersten Einwanderungsgeneration eine rasche Eingliederung in die Normalklassen der öffentlichen Schule.

3.4 Sozialpolitik – Sozialversicherungen

Niemand soll mehr an oder unter der Armutsgrenze leben müssen: Deshalb fordert der Entwurf eine verfassungsmässige Existenzgarantie für alle. Als erster Schritt dazu soll das Ergänzungsleistungs-Gesetz auf alle Sozialwerke ausgedehnt werden. Diese sollen ihre Leistungen vermehrt an den effektiven Bedürfnissen der BezügerInnen ausrichten. Die Übernahme gesellschaftlich nötiger, aber nicht entlohnter Arbeit soll dabei durch einen Betreuungsbonus honoriert werden.

Ausgebaut werden sollen die Gesundheitsvorsorge und im Sinne einer effektiveren Vorbeugung die Präventivmassnahmen der Arbeitslosenversicherung. Gefordert wird ebenso eine Mutterschaftsversicherung und ein entschädigter Elternurlaub von mindestens neun Monaten für Väter oder Mütter.

AHV und IV sollen für alle existenzsichernd wirken. Zu verfolgen ist die Ruhestandsrente, die echte Flexibilität ermöglicht. Obligatorisch hat die Taggeldversicherung bei Krankheit zu sein. Taggelder der Arbeitslosenversicherung haben ältere Arbeitslose allenfalls bis zum Ruhestand zu schützen.

Ein eigenständiger Anspruch auf Leistungen der Sozialwerke soll für Männer und Frauen gelten, wobei Veränderungen im Erwerbsleben nicht zu Anspruchslücken oder Leistungsabbau führen dürfen. Von der Erwerbsarbeit abzukoppeln sind die Familienzulagen, wobei Alleinerziehenden Sonderzulagen zu gewähren sind. In der Krankenversicherung wird auf Bundesebene das Obligatorium gefordert, verbunden mit verbesserten Leistungen bei psychosomatischen Leiden und unter Einbezug spitalexterner Behandlung. Die öffentliche Hand soll die Sozialversicherungen vermehrt finanzieren. Die Prämien haben der wirtschaftlichen Kraft der einzelnen Rechnung zu tragen. Selbstbehalte in der Krankenversicherung lehnt der SGB ab.

3.5 Gesellschaft und Kultur

In der Familienpolitik wird u.a. eine gesetzliche Anerkennung der Mutter- und Elternschaft gefordert. Gewalt in der Familie soll bekämpft, die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen durch die Sozialversicherungen anerkannt werden. Eltern erkrankter Kinder sollen urlaubsberechtigt sein. Gefordert wird ebenso die Fristenlösung, eine den Bedürfnissen angepasste Wohnpolitik, die auch Orte der Begegnung schafft, sowie Zulagen für Alleinerziehende.

Ausgrenzungen und Repression (Drogen, AIDS, Häftlinge, psychisch Kranke) sollen bekämpft, das kulturelle Schaffen gefördert werden, wozu Staat, Kantone und Gemeinden die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen haben.

3.6 Lebensraum

Verursacher- und Vorsorgeprinzip sowie selektiv eingesetzte Lenkungspreise und -steuern sollen die Umwelt schonen und zu einem sparsameren Umgang mit Ressourcen anhalten. Dazu haben sich zu gesellen:

- direkte Gebote und Verbote bei unerlässlichen, gefährlichen und knappen Ressourcen;
- Verkehrsabgaben abhängig von Benzinverbrauch und gekoppelt mit einem Ökobonus;

- Förderung des Energiesparens und der erneuerbaren Energien;
- Förderung des öffentlichen Verkehrs;
- ein internationales Zusammenwirken zum Erhalt der Umwelt, wobei Wachstumsverzichte an die Adresse der Dritten Welt finanziell abgegolten werden sollen.

Im Bereich der Reproduktionstechnologien soll die Arbeitssicherheit rechtlich geregelt werden. Neben dem Schutz des menschlichen Erbgutes, dem Verbot von Genom-Analysen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und Sozialversicherungen sollen lebende Organismen nicht patentierbar sein und gentechnisch veränderte Organismen nicht freigesetzt werden können.

Favorisierter Bodenbesitz in öffentlicher Hand, eine Siedlungsplanung, die verdichtetes Bauen verlangt, und ein griffiges Mietrecht sollen Boden und Wohnen gerechter verteilen.

Ausgleichend soll die Regionalpolitik wirken, und die Landwirtschaft soll durch Direktzahlungen, die strikt an ökologische und tierschützerische Auflagen gebunden sind, erneuert werden.

3.7 Wirtschaftliche und soziale Bedingungen

In der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik postuliert der Entwurf als Maximen das Recht auf Arbeit für alle Arbeitsfähigen, eine echte Umverteilung und eine Politik des aktiven Strukturwandels durch den Staat.

Die Öffnung zu Europa wird als Priorität der Ausländerpolitik geortet. Ab 1993 soll im Rahmen der EG- und der EFTA-Staaten die volle gegenseitige Freizügigkeit Tatsache werden. Löhne und Arbeitsbedingungen von erstmals einreisenden ausländischen ArbeitnehmerInnen sollen tripartit kontrolliert werden. Das Saisonierstatut hat definitiv zu fallen. Soweit echte saisonale Beschäftigungen verbleiben, haben die Betroffenen Anrecht auf Familiennachzug sowie auf Stellenwechsel. Gefordert wird das Ausländerstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie ein leichter Zugang zum Bürgerrecht.

Forderungen zur Finanzpolitik, u.a. eine Steuerharmonisierung, eine aktive Budgetpolitik und lenkende Abgaben im Umweltbereich, sowie zur Geld- und Bankenpolitik (u.a. Abwehren von Fluchtgeldern) schliessen dieses Kapitel.

3.8 Internationale Verpflichtungen in Europa und der Welt

Die Schweiz als EG-Mitglied, dazu innere Reformen, eine Ratifizierung der Sozialcharta des Europarates, den Beibehalt höherer Umweltstandards, intern das Anstreben europaweiter Verträge, eine verstärkte

Mitarbeit im Europäischen Gewerkschaftsbund: u.a. diesen Zielen will sich der SGB im Bereich der internationalen Verpflichtungen verschreiben.

Zudem soll die Schweiz Entwicklungsbemühungen im Süden und Osten unterstützen, sich für gerechte Handelsbeziehungen mit der Dritten Welt engagieren und die Abrüstung in Europa mitvollziehen. Dazu wird ein Waffenausfuhrverbot gefordert. Die Rüstungskonversion soll gefördert werden.

In der Asylpolitik setzt sich der SGB für ein rechtsstaatliches Verfahren ein, das Arbeitssuchende vom Asylverfahren fernhält, Verfolgten und Gefährdeten aber ein einwandfreies Verfahren sichert.

3.9 Entwicklung der Demokratie

Ein erweiterter Bundesrat, zusammengesetzt auch nach Geschlechtsquoten, gewählt auf der Grundlage eines verpflichtenden Regierungsprogrammes, flankiert von einem Verfassungsgericht, das darüber wacht, dass das Parlament die ihm via Abstimmungen erteilten Aufträge korrekt erfüllt, eine transparentere Verwaltung: diese und einige weitere Forderungen sollen das Funktionieren der Behörden verbessern. Die Totalrevision der Bundesverfassung, neue Instrumente der Volksrechte wie die Gesetzesinitiative, die Volksmotion und das qualifizierte Referendum sollen die Rechte der BürgerInnen gewährleisten. Die Demokratie soll auf die hier anwesenden AusländerInnen erweitert werden mittels

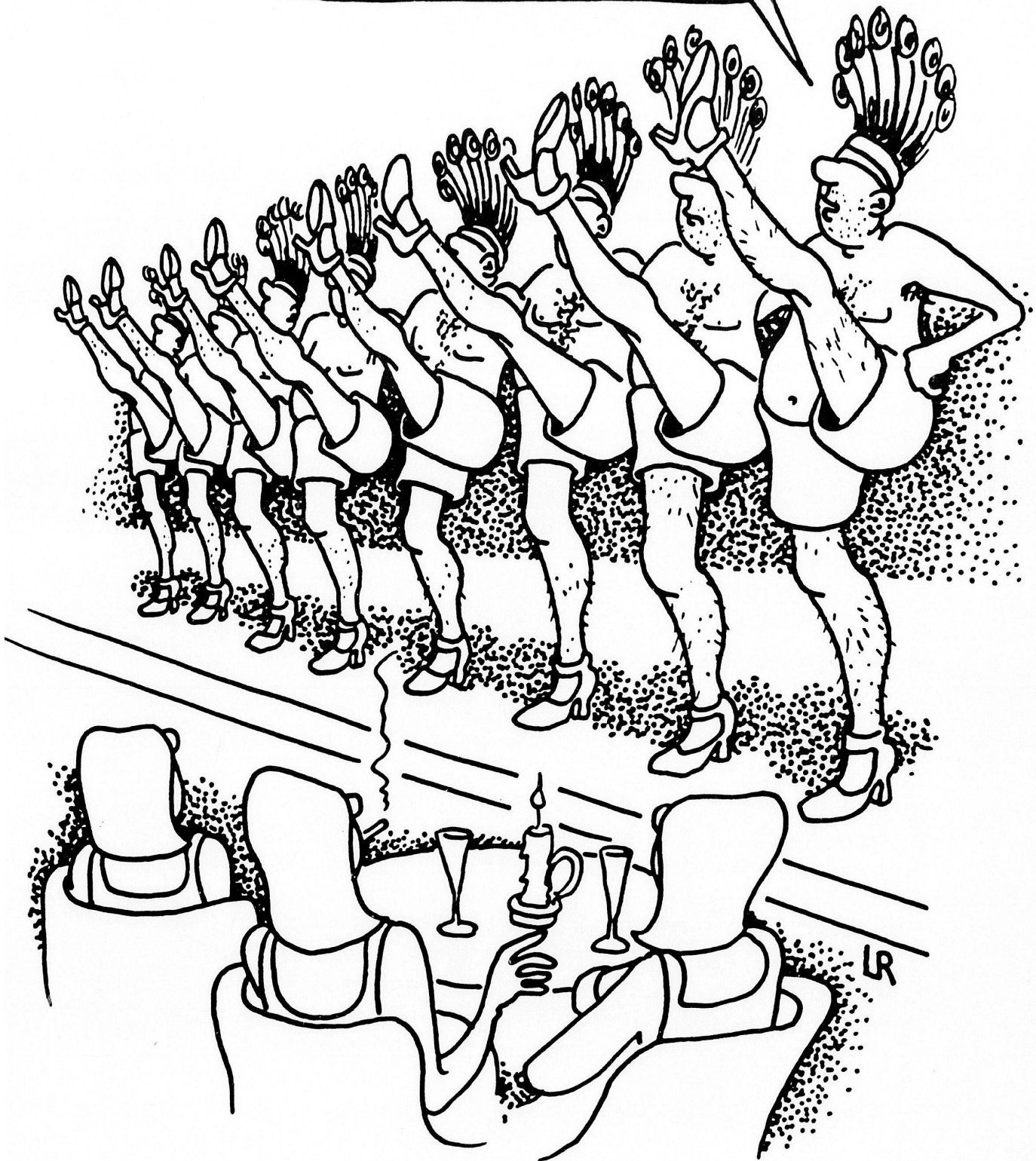
- entschiedener Verkürzung und einheitlicher Festsetzung der für die Einbürgerung notwendigen Wohnsitzfristen,
- gefördertem Doppelbürgerrecht,
- vermehrter Partizipation in lokalen Behörden.

Die Medienpolitik ihrerseits hat die Meinungsfreiheit zu sichern. Dazu müssen Radio und Fernsehen den Leistungsauftrag erfüllen, Kabelnetze und das Fernmeldewesen sollen in staatlicher Hand bleiben.

4. Kardinalpunkte im Spiegel der Abänderungsanträge

Zum vorliegenden Entwurf konnten sich die Verbände, die kantonalen Gewerkschaftsbünde sowie die statutarischen Kommissionen des SGB bis zum 15. Juli 1991 äussern. Trotz knapper Vernehmlassungsfrist ist ein an die 100 Seiten starkes Bündel mit rund 300 Anträgen sowie allgemeinen Anregungen beim SGB eingetroffen. Wir beschränken uns in der Folge auf einige wenige Anträge, von denen uns scheint, dass sie geeignet die neuen, deshalb auch umstrittenen Wege dokumentieren, die der SGB beschreiten will.

ICH SAGTE NUR :
SCHEISS EMANZIPATION !



Die Zeiten ändern, also müssen dies auch die Programme.
Illustration: R. Löffler

4.1 Eine Auswahl inhaltlicher Anträge

Bestritten werden der Ökobonus und die Lenkungsabgaben in der Umweltpolitik gleich dreimal. Die Anträge lauten auf ersatzloses Streichen dieser Forderungen. Der ausserordentliche Kongress dürfte also einen wichtigen Teil gewerkschaftlicher Umweltprogrammatik erst nach einer intensiven Diskussion verabschieden – oder eben nicht.

Verlangt wird ein gesetzliches sowie ein garantiertes Mindesteinkommen und ein Recht auf ein lebensnotwendiges Einkommen, das jenes auf Arbeit zu ersetzen hätte. Diese anderswo bereits intensiv, aber weitgehend ohne praktische Umsetzungsversuche geführte Diskussion dürfte somit in grossem Stil auch in den Gewerkschaften beginnen. Der Entwurf selbst fordert «die Schaffung eines verfassungsmässigen Sozialrechtes auf Existenzgarantie für alle».

Mehrere Anträge verlangen eine Zusammenlegung der gewerkschaftlichen Redaktionen und/oder die Herausgabe einer SGB-Tages- oder Wochenzeitung. Dieselbe Forderung wurde an den vergangenen Kongressen jeweils verworfen.

Der SGB soll eine Vereinigung aller schweizerischen Gewerkschaften anstreben, die Gewerkschaften in den Randregionen gezielt fördern und eine neue Gewerkschaft «Banken und Versicherungen» gründen. Diese Anträge verweisen auf die harzig angelaufene Diskussion zur Strukturreform. Nicht so sehr ihr Inhalt als vielmehr die Form und Möglichkeit ihrer Durchführung dürfte die Diskussion bestimmen.

Bestritten wird die «ideologische Oeffnung» des SGB, wonach die Beschäftigten sich am Unternehmen mittels «eines durch Aktien und Partizipationsscheinen geäußneten Fonds» beteiligen sollen. Der Kongress kann somit fundiert entscheiden, ob die Gewerkschaften solche nicht der ursprünglichen Programmatik der Mitbestimmung entsprechende Modelle fördern sollen oder nicht.

Beantragt wird eine ausdrückliche prioritäre Setzung der Chancengleichheit von Frau und Mann, wobei die Gewerkschaften allen weiblichen Opfern von Lohndiskriminierungen Rechtsschutz zu gewähren hätten. Ein anderer Antrag bestreitet diesen umfassenden Anspruch und möchte ihn auf die Mitglieder beschränken.

Reichlichen Diskussionsstoff dürften auch die folgenden Anträge bergen:

- dass gemessen an der Lohnsumme eines Unternehmens allen Beschäftigten ein gleich hoher Teuerungsausgleich gewährt wird;

- dass die 35-Stunden-Woche als explizites Ziel der Arbeitsverkürzung genannt wird;
- dass jugendliche ArbeitnehmerInnen bis zu 20 Jahren dasselbe Mass an Ferien zugute haben wie MittelschülerInnen;
- dass der SGB für seine Mitglieder eine eigene Krankenkasse und zudem eine Vermittlungsstelle für temporär Arbeitende gründen soll.

4.2 Formelle Anträge

In seiner Augustsitzung hat der Vorstand des SGB zwei an ihn gerichtete Anträge zur Rückweisung des Entwurfes und damit zur Möglichkeit einer breiteren Diskussion in der Basis verworfen. Die im Vorstand geführten Diskussionen zeigten immerhin, dass in einigen Gewerkschaften Mitglieder generell Zweifel an einem mittelfristig geltenden Arbeitsprogramm geäussert hatten. Der Entwurf dazu setze zu wenig Prioritäten, auch zu wenig Aktualitäten, sei zu sehr als ein alle Themen umfassender Forderungskatalog abgefasst. Eine grosse Mehrheit des Vorstandes sah aber schliesslich im vorliegenden Entwurf und in Kombination mit den 300 dazu gestellten Anträgen eine taugliche Grundlage für einen zweitägigen ausserordentlichen Kongress. Überrascht von der Fülle der Anträge, liess der Vorstand deshalb den Termin des bereits festgesetzten 14. Oktobers 1991 fallen. An zwei aneinanderhängenden Tagen im ersten Halbjahr 1992 soll der Kongress über den Inhalt des neuen SGB-Arbeitsprogrammes entscheiden. Dabei sollen Bezüge zur Aktualität, die einige Vorstandsmitglieder vermissten, durch spezielle Diskussionspapiere hergestellt werden.

Der Kongress selbst schliesslich wird über einen Rückweisungsantrag zu entscheiden haben. Der Gewerkschaftsbund Zürich nämlich kritisiert, dass es dem Entwurf an Zukunftsperspektiven mangle, dass er dafür aber an Gemeinplätzen zu reich sei. Verlangt wird ein neuer Entwurf.

Gestattet seien uns zu diesem Antrag sowie den durchgeschimmerten Bedenken einige subjektive Gedanken. Berechtigt ist wohl der Vorwurf, dass die Vernehmlassungsfrist für die gewerkschaftliche Basis wie immer kurz anberaumt war. Auf der anderen Seite möchte gerade der vorliegende Entwurf (siehe Kapitel 2.2) bewusst auf eine klare Prioritätensetzung verzichten und diese den Mitgliedern zuspielen. Natürlich kann man nun das erstmalige Durchexerzieren dieser neuen Organisationskultur gleich am Text selbst, der diese postuliert, üben. Wie lang und auf welchen Ebenen auch immer sich die Vorarbeiten zu einem neuen Programm hinziehen, sie können nicht die jeweiligen Aktualitäten voraussehen; sie können nicht, wo einander diametrale

Positionen entgegenstehen, diese in einem dialektischen Zaubertrick auflösen, es sei denn in einem faulen Kompromiss, der inhaltlich meist Schweigen bedeutet.

Ein Arbeitsprogramm hat Strategien zu entwickeln, es darf Visionen enthalten. Genau so wichtig ist aber Bodenhaftung, sind praxisnahe Forderungen, für welche GewerkschafterInnen nicht erst reihenweise Seminare besucht haben müssen, um auch nur allfällig taugliche Mittel der Operationalisierung entwickeln zu können. Ein gutes negatives Beispiel bietet jenes Programm der SPS mit der Programmatik der Selbstverwaltung im Zentrum. Eine Idee, die wenigstens mir persönlich durchaus sympathisch bleibt, aber den Gang der Dinge ausser in ein paar – wirtschaftlich gesehen – peripheren Bereichen wenig bis gar nicht beeinflusst hat.

Falls der Antrag auf Verschiebung angenommen werden sollte, steht der Vorteil, dass über grundsätzliche Gewerkschaftspolitik allenfalls breit und tief diskutiert werden kann, dem Nachteil gegenüber, dass wir, bzw. die politisch aktiven GewerkschafterInnen unter uns und unter Abkoppelung derer, die sich mehr für direkte Umsetzung von Forderungen interessieren, eine langjährige Diskussion führen, die andere Energien absorbiert. Zu beachten gilt auch, dass der regelmässige Kongress des SGB, alle vier Jahre stattfindend, besser in der Lage ist, auf Aktualitäten zu reagieren. Nötigenfalls könnte auch dieser hinfällig gewordene Passagen des Arbeitsprogrammes ersetzen.

Wie immer auch der Kongress über das Vorgehen und über die einzelnen Inhalte entscheiden mag, fest steht schon jetzt, dass sich an dieser grundsätzlichen Standortbestimmung der Gewerkschaften ausgangs des zweiten Jahrtausends erfreulich viele KollegInnen tiefeschürfende Gedanken gemacht haben.